DECKBLATT NR. 2

BL.
NR. 5

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „WA RIEDÄCKER II" VOM 27.04.1995

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN UND DAS DECKBLATT NR. 2 GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 27.04.1995, DIE FESTSETZUNG DES DECKBLATTES NR. 1 UND DIE NACHSTEHENDEN ÄNDERUNGEN.

3. BAULICHE FESTSETZUNGEN:

ERGÄNZUNG

3.1.2.2 NEBENGEBÄUDE

BEI AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUTEN GARAGEN SIND DIESE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (DACHDECKUNG UND DACHNEIGUNG).
ALLE NEBENANLAGEN WIE GARAGEN, HOLZLEGEN, ABSTELLRÄUME SIND UNTER EINHEITLICHEM DACH ZUSAMMENZUFASSEN.
GENEHMIGUNGSFREIE GEBÄUDE OHNE FEUERUNGSANLAGE MIT EINEM UMBAUTEN RAUM BIS ZU 60 M³ UND EINER MAXIMALEN FIRSTHÖHE IM MITTEL BIS ZU 3,50 M SIND AUCH AUßERHALB DER BAUGRENZEN DER EINZELNEN PARZELLEN ZULÄSSIG. DIE ART. 6 UND 7 BAYBO SIND AUCH FÜR DIESE GEBÄUDE ANZUWENDEN.